

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 95 (1950)
Heft: 16

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 21. April 1950, Nummer6-7

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

Organ des Kantonalen Lehrervereins • Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

21. April 1950 • Erscheint monatlich ein- bis zweimal • 44. Jahrgang • Nummer 6/7

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1949 (Fortsetzung)

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1949

(Fortsetzung)

Vom endgültigen Entwurf der Erziehungsdirektion zur «Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer» erhielt der Kantonalvorstand am 29. November 1947 Kenntnis. Am 18. Dezember 1947 wurde die genannte Verordnung vom Regierungsrat verabschiedet und dem Kantonsrat zur Beratung überwiesen. Der Kantonalvorstand äusserte sich in zwei Zuschriften an die Erziehungsdirektion zur Besoldungsrevision; am 31. Januar 1948 gelangte er sodann mit einer umfangreichen Eingabe an die kantonsrätliche Kommission, der die Besoldungsverordnung zur Vorberatung überwiesen worden war. Ferner versuchte der Vorstand, seine Auffassung in verschiedenen Besprechungen mit Behördemitgliedern klarzulegen und zu begründen. Der Entwurf des Regierungsrates vom 2. Oktober 1947 zum Ermächtigungsgesetz und die Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer vom 18. Dezember 1947 wurden im Päd. Beob. vom 16. Januar 1948 veröffentlicht. Am 21. Februar fand in Zürich eine Präsidentenkonferenz statt, an welcher zu den beiden Vorlagen Stellung bezogen wurde. Die Eingabe des ZKLV an die kantonsrätliche Kommission und die weiteren Schritte des Kantonalvorstandes in der Besoldungsfrage wurden von der Konferenz in allen Teilen einstimmig gutgeheissen.

Mit der Verwerfung des Ermächtigungsgesetzes am 13. Juni 1948 fielen vorläufig auch die weiteren Bemühungen des Kantonalvorstandes in der Angelegenheit dahin. Im Laufe des Septembers 1948 beschloss dann der Regierungsrat, dem Volke kein zweites Ermächtigungsgesetz, sondern ein Lehrerbesoldungsgesetz vorzulegen; der Wortlaut des Gesetzes schloss sich eng an die seinerzeit von der Kommission durchberatene Verordnung über die Besoldungsverhältnisse der Volksschullehrer an. In zwei Besprechungen mit der Erziehungsdirektion, die am 24. und 27. September stattfanden, hatte der Kantonalvorstand Gelegenheit, seine Wünsche vorzulegen und zu begründen. Am 14. Oktober wurde die Vorlage zum Lehrerbesoldungsgesetz vom Regierungsrat an den Kantonsrat weitergeleitet. Dem Wortlaut der Regierungsvorlage, von der der Vorstand am 21. Oktober Kenntnis erhielt — sie wurde mit dem amtlichen Schulblatt vom 1. November allen Lehrkräften der Volksschule zugestellt — war zu entnehmen, dass den anlässlich der Besprechungen mit der Erziehungsdirektion geäusserten Begehren der Lehrerschaft in keiner Weise Rechnung getragen worden war, so dass sich der Vorstand veranlasst sah, am 29. Oktober mit einer Eingabe an die kantonsrätliche Kommission zur Beratung des Lehrerbesoldungsgesetzes zu gelangen. Die Eingabe wurde auch den Bezirkspräsidenten zugestellt, welche ihr an-

lässlich der Präsidentenkonferenz vom 6. November 1948 zustimmten.

Obwohl sich der Kantonalvorstand bereits anlässlich der Beratungen über die Besoldungsverordnung an die kantonsrätliche Kommission gewandt hatte, konnte er von einer neuen Eingabe nicht absehen, da es sich jetzt nicht mehr um eine blosser *Verordnung* handelte, die nötigenfalls ohne zu grosse Schwierigkeiten und innert nützlicher Frist den veränderten Verhältnissen angepasst werden kann, sondern um eine *Gesetzesvorlage*, deren Aenderung nur auf dem meist langwierigen und sehr ungewissen Weg über eine Volksabstimmung möglich ist. Der Kantonalvorstand konnte daher gewisse Bestimmungen der Vorlage, denen er unter den früheren Voraussetzungen zur Not zustimmen konnte, unter den neuen Verhältnissen auf keinen Fall mehr als annehmbar erachten. Er stellte daher die folgenden Begehren:

1. Erhöhung der Maxima der Grundbesoldung auf Fr. 9 820.— für Primarlehrer, und auf Fr. 11 500.— für Sekundarlehrer,
2. Aufhebung der Limitierung der Gemeindezulagen,
3. Spesenentschädigung an jene Vikare, die genötigt sind, ausserhalb ihres Wohnortes Wohnsitz zu nehmen,
4. Anspruch auf ein Ruhegehalt bei Nichtwiederwahl ohne eigenes Verschulden,
5. Beibehaltung des bisherigen Nachgenusses in jenen Fällen, in denen keine örtliche Zusatzversicherung besteht,
6. Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken analog den Bestimmungen für das übrige Staatspersonal.

Die früher gestellte Forderung auf obligatorische Mitversicherung der Gemeindezulagen wurde fallen gelassen, da sie, wie von Seiten der Behörde erklärt wurde, die Gemeindeautonomie verletzen würde. Merkwürdigerweise hegten dieselben Behörden indes keine Bedenken gegen die Verletzung der Gemeindeautonomie durch die Limitierung der Gemeindezulagen. Die Frage der Dauer des Krankheitsurlaubes konnte nicht mehr aufgeworfen werden, da sie durch die Verordnung geregelt werden soll. Alle Forderungen der Lehrerschaft konnten mit dem Hinweis auf die von der Regierung selbst postulierte Gleichstellung der Volksschullehrer mit dem übrigen Staatspersonal hinlänglich begründet werden. Trotzdem lehnte die Kommission mit Ausnahme der unter Punkt 4 genannten Forderung die Begehren des ZKLV ab. (Die Forderung auf Ausrichtung eines Dienstaltersgeschenkes wurde nachträglich auf dem Verordnungsweg geregelt.)

Im Laufe der Beratungen zeigte es sich, dass die Limitierung der Gemeindezulagen auch in der Kommission umstritten war, während bei der Stellungnahme zu den übrigen Punkten eindeutige Mehrheiten zu verzeichnen waren. Der Kampf des Kantonalvor-

standes musste sich daher schliesslich vor allem auf diese Frage konzentrieren. Dies einerseits deshalb, weil sich die Delegiertenversammlung des ZKLV vom 27. September 1947 einstimmig gegen die Limitierung ausgesprochen und die Präsidentenkonferenz vom 6. November 1948 den § 6 als Schicksalsparagraphen bezeichnet hatte, andererseits aber auch deswegen, weil die Kommission auf eine Erhöhung der Grundbesoldung nicht eintrat, womit sie dokumentierte, dass eine Gleichstellung der Lehrerschaft mit dem übrigen Staatspersonal nur da ernstlich angestrebt werden soll, wo die örtlichen Verhältnisse eine relativ hohe Lehrbesoldung verlangen, nicht aber dort, wo keine oder eine nur geringe Gemeindezulage ausgerichtet wird. Die Frage der Limitierung der Gemeindezulagen war auch im Plenum des Kantonsrates noch umstritten. Der Rat stimmte ihr mehrheitlich zu, doch wurde die Limite für die Primarlehrer von Fr. 2700.— auf Franken 3000.— erhöht (Sekundarlehrer Fr. 3200).

Auch während den Verhandlungen über das Besoldungsgesetz fanden wie seinerzeit anlässlich der Beratungen über die Verordnungen verschiedene Besprechungen zwischen dem Kantonalvorstand und den zuständigen Behördemitgliedern statt. Wiederholt befasste sich auch der Kantonal-zürcherische Verband der Festbesoldeten mit der Angelegenheit, und der Vorstand des ZKLV durfte dem damaligen Präsidenten des KZVF, Herrn Kantonsrat Acker, den wohlverdienten Dank für seine Bemühungen im Interesse der Lehrerschaft aussprechen.

Das Lehrbesoldungsgesetz wurde am 25. April 1949 vom Kantonsrat verabschiedet. Am 7. Mai fand in Zürich eine Präsidentenkonferenz zur Besprechung der Gesetzesvorlage statt, um eine Aussprache innerhalb der Sektionen vor der Delegiertenversammlung, die auf den 4. Juni festgesetzt wurde, zu ermöglichen. Mit der Einladung zur Delegiertenversammlung erschien im Pädagogischen Beobachter vom 27. Mai ein Kommentar zur neuen Vorlage, nachdem bereits am 13. Mai der Gesetzestext selbst veröffentlicht worden war. Der Kantonalvorstand befasste sich in mehreren Sitzungen eingehend mit der Frage der Stellungnahme des ZKLV zur Gesetzesvorlage. Wohl sah das Gesetz eine zwar nicht voll befriedigende, aber dringend notwendige Korrektur der viel zu niedrigen Lehrbesoldungen in einzelnen Landgemeinden vor. Für die Mehrzahl der zürcherischen Volksschullehrer aber, d. h. für die Lehrer der Städte Zürich und Winterthur und einer Reihe von Landgemeinden brachte die Vorlage vor allem Nachteile, für einen Teil sogar einen recht empfindlichen Lohnabbau. Schon allein durch die genannte Schlechterstellung eines recht bedeutenden Teils der Lehrerschaft wurde eine positive Einstellung zum Lehrbesoldungsgesetz ausserordentlich erschwert. Massgebend für den Antrag des Kantonalvorstandes zuhanden der Delegiertenversammlung, *durch Beiseitestehen im Abstimmungskampf um die Vorlage die Mitverantwortung der Lehrerschaft für das Gesetz abzulehnen*, war auch der Umstand, dass die Behörden in Verkennung der tatsächlichen Begebenheiten den berechtigten und wohlbegründeten Bedenken und Mahnungen der Lehrerschaft in keiner Weise Rechnung getragen hatten, und die Tatsache, dass die Behörden das von ihnen selbst aufgestellte Prinzip der Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Staatsangestellten dann stets hochhielten, wenn es sich zu Ungunsten der Lehrerschaft auswirkte, nicht aber dann,

wenn ihr daraus Vorteile erwachsen wären. Mitbestimmend für die Haltung des Kantonalvorstandes war ferner die von der Mehrheit des Vorstandes gehegte Befürchtung, dass sich gewisse Bestimmungen des Gesetzes auf lange Frist vor allem doch zu Ungunsten jener Kreise auswirken werden, denen es für den Moment eine Besserstellung verspricht.

In der Delegiertenversammlung ergab eine Eventualabstimmung 34 Stimmen für und 36 gegen das Gesetz. In der Hauptabstimmung wurde der Antrag des Kantonalvorstandes mit dem Zusatzantrag der Sektion Zürich, die Stellungnahme des ZKLV sei in den wichtigsten Tageszeitungen zu veröffentlichen und zu begründen, mit 70 gegen 4 Stimmen bei einigen Enthaltungen angenommen (siehe Päd. Beob. vom 26. August 1949).

Im Abstimmungskampf traten sämtliche Parteien mit Ausnahme der Christlichsozialen, welche Stimmfreigabe beschlossen hatten, für die Vorlage ein. — Kommentare zur Abstimmung erschienen in den Nummern 12 und 15/1949 des Päd. Beob. Auf gewisse unerfreuliche Erscheinungen innerhalb der Lehrerschaft, die darin erwähnt wurden, wird im Jahresbericht an anderer Stelle Bezug genommen.

Kürzung des Lohnes um die AHV-Rente

Paragraph 11 des neuen kantonalen Lehrbesoldungsgesetzes, der einem Lehrer, welcher nach dem 65. Altersjahr noch im Schuldienst steht, den Lohn um den Betrag der AHV-Rente kürzt, beschäftigte den Kantonalvorstand in besonderem Masse. Der KV erteilte einem Rechtsanwalt den Auftrag, in Verbindung mit einem Staatsrechtslehrer der Universität Zürich zu prüfen, ob gegen diesen Paragraphen beim Bundesgericht ein Rekurs eingereicht werden könne. Die Lehrerschaft empfindet es als ungerecht, dass nach dem 65. Altersjahr die genau gleiche Arbeit schlechter bezahlt wird als vorher, während alle Selbständigerwerbenden ihr volles Arbeitseinkommen und wohl die meisten aller privaten Arbeitnehmer neben der AHV-Rente den vollen Lohn erhalten.

Der Rechtskonsulent stellte fest:

1. Ein Rekurs müsste auf Grund von Paragraph 4 der Bundesverfassung, der die Rechtsgleichheit aller Bürger garantiert, eingereicht werden. Dies sei unmöglich, da die Rechtsgleichheit nach dem 65. Altersjahr zwischen den Lehrern und den andern Bürgern dadurch gewahrt sei, dass jeder Lehrer dann von seinem Amte zurückzutreten habe. Durch den Rücktritt werde er jedem andern Bürger gleichgestellt, der, wie er, ebenfalls die AHV-Rente und eventuelle weitere Einkünfte aus Renten oder Vermögen beziehe. Suche aber ein Lehrer um Bewilligung nach, auch nach dem 65. Altersjahr noch im Schuldienst bleiben zu dürfen, so gehe er *freiwillig* ein Anstellungsverhältnis ein, wo er nur noch den um die AHV-Rente gekürzten Lohn erhalte. Da es seinem persönlichen Entscheid anheimgestellt sei, ob er dieses neue Anstellungsverhältnis annehmen wolle oder nicht, könne nicht mehr von einer Verletzung der Rechtsgleichheit gesprochen werden.

2. Wenn nun Selbständigerwerbende zu ihren vollen Einkünften hinzu auch noch die AHV-Rente erhalten, so heisse dies nicht, dass ein Arbeitgeber nicht den Lohn seiner Arbeitnehmer um die AHV-Rente kürzen dürfe. Dieser Grundsatz, der Lohn dürfe nicht um die AHV-Rente gekürzt werden, sei in der AHV-

Gesetzgebung nicht verankert, und auch in den steno-graphischen Bulletins über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte anlässlich der Beratung des AHV-Gesetzes sei er nirgends zu finden. Erst in der Abstimmungskampagne wurde er verwendet, um dem Gesetz zur Annahme zu verhelfen. Für das Bundesgericht sei somit dieser Rechtsgrundsatz belanglos, weil er nirgends gesetzmässig verankert sei. Er könne darum auch nicht zur Begründung eines Rekurses verwendet werden.

Vom juristischen Standpunkt aus, der hier allein massgebend sein konnte, musste uns der Rechtskonsulent von einem Rekurs abraten. Trotzdem bleibt unser Rechtsempfinden durch diesen Paragraphen 11 des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes verletzt. Von den eidgenössischen Arbeitnehmerorganisationen sind nun Bestrebungen eingeleitet worden, die die AHV-Gesetzgebung dahin ergänzen wollen, dass bei AHV-Rentenbezüglern keine Lohnkürzungen vorgenommen werden dürfen.

Dass gerade der Kanton Zürich in seiner Gesetzgebung diesen Weg eingeschlagen hat, zeigt nur allzu deutlich, wie unsozial heute gewisse verantwortliche Kreise unserer Behörden eingestellt sind. Nicht nur der Staat, sondern auch der Lehrer hat aus seinem Verdienst die Hälfte der Prämien in die AHV bezahlt und sich dadurch einen rechtmässigen Rentenanspruch erworben. Um so unverständlicher ist es, dass der Staat seine Arbeitnehmer indirekt um diesen Anspruch bringt und sich so auf ihre Kosten bereichert. Zum mindesten hätten wir erwarten dürfen, dass der Lohn nur um die Hälfte der Rente, also nur um den Anspruch des Staates gekürzt worden wäre. Aber im Kanton Zürich scheint der Profit- und der Nützlichkeitsstandpunkt bei der Gesetzgebung immer wichtiger zu werden, als die moralische Verpflichtung zu menschlicher Gerechtigkeit.

Vollziehungsverordnung zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz

Am 24. Juli 1949, also mitten in den Sommerferien, erhielt der Kantonalvorstand, auf Anfrage hin, den Entwurf zur Vollziehungsverordnung zum neuen Lehrerbesoldungsgesetz von der Erziehungsdirektion zur Stellungnahme zugestellt. Die Antwort sollte bis zum 15. August, dem ersten Schultag nach den Sommerferien, wieder auf der Erziehungsdirektion sein. In seiner Eingabe vom 23. August nahm dann der Kantonalvorstand Stellung zur Vorlage. Leider wurde den berechtigten Begehren der Lehrerschaft nur in unwesentlichen Punkten Rechnung getragen. § 7 der Verordnung regelt das Dienstaltersgeschenk so, dass der Volksschullehrerschaft ein Geschenk nur auf dem staatlichen Anteil des Grundgehalmes garantiert wird, es im übrigen aber den Gemeinden anheimstellt, auf dem Gemeindeanteil des Grundgehalmes und auf der freiwilligen Zulage auch ein Geschenk auszurichten oder nicht. Der Kantonalvorstand verlangte, dass die Lehrerschaft ein Dienstaltersgeschenk auf dem ganzen Grundgehalmes erhalten solle. In der kantonsrätlichen Kommission wie nachher auch im Rat wurde dieser Vorschlag mehrheitlich abgelehnt, so dass unsere Behörden der Lehrerschaft eine Gleichstellung mit den Beamten vorenthielten, welche ohne Ausnahme auf dem gesamten Gehalt ihr Dienstaltersgeschenk erhalten (Päd. Beob. Nr. 2/1950).

§ 9 verkürzt bei Unfall oder Krankheit das Anrecht der Lehrerschaft auf volle Besoldung auf ein halbes Jahr; für die folgenden 3 Monate wird noch $\frac{3}{4}$ und nachher noch so viel von der Besoldung ausgerichtet, wie der Anspruch wäre, wenn die Lehrkraft in den Ruhestand versetzt würde. Diese neue Regelung verschlechtert die Stellung der Lehrerschaft gegenüber der alten erheblich. Erhielt doch bis anhin ein Lehrer bei Unfall und Krankheit während eines ganzen Jahres den vollen Lohn. Im zweiten Jahre wurde durch Beschluss des Erziehungsrates bestimmt, ob er etwas an die Vikariatskosten beizutragen habe.

Diese Schlechterstellung konnte der Kantonalvorstand nicht verhüten, da sie eine Folge der Angleichung des Anstellungsverhältnisses der Lehrerschaft an dasjenige der Beamten ist.

Die Tatsache, dass das Bundesgesetz betreffend Massnahmen gegen die Tuberkulose vom 13. Juni 1928 bei Erkrankung der Lehrer an Tuberkulose während der ganzen Krankheitsdauer Unterstützungen von Bund und Kanton vorsieht, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Kanton Zürich für sein gesamtes Personal bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Unfall oder Krankheit heute nicht vorbildlich sorgt, und es wird der zukünftigen Arbeit des ZKLV gehören, sich im Vereine mit dem gesamten kantonalen Personal für eine sozialere Regelung einzusetzen.

Die Verordnung über die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen

Diese Verordnung brachte Ueberraschungen, indem Schulgemeinden um eine oder mehrere Beitragsklassen verschoben wurden, so dass dadurch die Leistungen des Kantons an die Ausgaben für Volksschule und Lehrerbesoldungen kleiner und in einzelnen Fällen grösser wurden. Schlechter gestellt wurden 121 Schulgemeinden mit 826 Lehrstellen; besser gestellt nur 6 Gemeinden mit 33 Lehrstellen und 98 Schulgemeinden mit 1332 Lehrstellen blieben in der gleichen Beitragsklasse.

So sind im Berichtsjahre nun die Lehrerbesoldungen im Kanton Zürich neu festgesetzt worden. Wie diese Neuordnung sich auswirken wird, kann jetzt noch nicht übersehen werden.

Teuerungszulagen an die Rentenbezüglern

Am 11. November 1948 erhielten die Personalverbände davon Kenntnis, dass der Regierungsrat beabsichtige, die Bestimmungen über die definitive Neuregelung der Teuerungszulagen an die Rentenbezüglern in das Versicherungsgesetz aufzunehmen. Ueber die Vorlage selbst und über die Bemühungen der Personalverbände zur Verbesserung derselben wurde im letzten Jahresbericht referiert. — Während der Beratungen über das Versicherungsgesetz im Laufe des Jahres 1949 beschloss die kantonsrätliche Kommission, die Frage der Teuerungszulagen an die Rentenbezüglern durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Der neue, wesentlich verschlechterte Entwurf der Regierung zu einer gesonderten Gesetzesvorlage wurde jedoch von der Regierung nach der Verwerfung des Versicherungsgesetzes am 22. Mai 1949 zurückgezogen, so dass sich eine Stellungnahme des ZKLV dazu erübrigte. Ende 1949 beschloss der Kantonsrat, den Rentenbezüglern des Kantons wieder wie 1948 Ergänzungszulagen auszurichten.

Einordnung der Volksschullehrer in die Beamtenversicherungskasse und Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Bei den ersten Verhandlungen über die Neuregelung der Lehrerbesoldungen wurde von seiten des ZKLV das Begehren auf obligatorische Mitversicherung der Gemeindefuzulagen gestellt, wodurch in bezug auf die Versicherung erst eine Gleichstellung der Volksschullehrer mit dem übrigen Staatspersonal erreicht worden wäre. Das Begehren wurde jedoch mit aller Bestimmtheit als unrealisierbar (Gemeindeautonomie!) abgelehnt. Dieser Umstand erschwerte die Stellungnahme des ZKLV in der Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK ausserordentlich, da zur Zeit der Verhandlungen die für die Versicherung allein massgebende neue Grundbesoldung der Lehrer noch keineswegs garantiert war. Die Vertreter des ZKLV haben bei allen Besprechungen mit den zuständigen Behörden auf diesen Punkt hingewiesen und betont, dass eine Zustimmung zum BVK-Gesetz nur unter gleichzeitiger Garantierung einer ausreichenden versicherten Besoldung möglich sei. Diese Forderung wurde sowohl von der Finanzdirektion wie von der Erziehungsdirektion als berechtigt anerkannt, was daraus hervorgeht, dass dem Wunsche des ZKLV gemäss der Beschluss gefasst wurde, die Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz vorgängig derjenigen über das Versicherungsgesetz durchzuführen. Unter diesen Voraussetzungen erschien im «Pädagogischen Beobachter» vom 28. Januar 1949 eine eingehende Berichtserstattung über das neue Versicherungsgesetz, in der in durchaus positivem Sinne zur Vorlage Stellung genommen wurde, obwohl noch einige Fragen abzuklären waren, so dass ein bestimmter Antrag des Kantonalvorstandes noch nicht vorliegen konnte. Am 24. Januar, als der erwähnte Artikel im «Päd. Beob.» bereits gedruckt war, erhielt der Kantonalvorstand anlässlich einer Konferenz mit der Finanzdirektion davon Kenntnis, dass der vorgesehene Abstimmungskalender nicht innegehalten werden könne; die Abstimmung über das Lehrerbesoldungsgesetz finde erst nach derjenigen über das Versicherungsgesetz statt. Um den Bedenken der Lehrerschaft gegen die Verschiebung der Abstimmungstermine entgegenzukommen, sei ein neuer Abschnitt IV folgenden Inhalts in das BVK-Gesetz aufzunehmen:

«Für die Volksschullehrer und Pfarrer setzt der Regierungsrat bis zur gesetzlichen Neuregelung ihrer Besoldungen vorläufig die versicherte Besoldung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Ordnung fest.»

Während den Vertretern des Kantonalvorstandes an der Konferenz mit der Finanzdirektion als voraussichtlich festzusetzende Beträge für die versicherten Besoldungen die im Entwurf zum Besoldungsgesetz aufgeführten Zahlen von Fr. 9150.— für Primarlehrer und Fr. 11 040.— für Sekundarlehrer genannt wurden, erhielt der Vorstand am 27. Januar Berechnungen der Finanzdirektion zugestellt, die auf einer versicherten Besoldung von Fr. 8500.— für Primarlehrer und Fr. 10 200.— für Sekundarlehrer fussen. Damit wurde die Lehrerschaft vor eine völlig veränderte Situation gestellt, welche eine neue Prüfung der Sachlage und weitere Verhandlungen mit den zuständigen Behörden erforderte. Am 14. Februar fand eine Sitzung der aus dem Synodalvor-

stand, der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Kantonalvorstand bestehenden Kommission statt, an der auch zwei Vertreter der Finanzdirektion sowie die Herren Dr. Riethmann und Prof. Dr. Hardmeier teilnahmen. Während in bezug auf die noch offenen Fragen hinsichtlich der Hinterbliebenenversicherung eine völlige Einigung zustande kam, war eine solche in bezug auf die Garantierung einer ausreichenden versicherten Besoldung nicht möglich. Am 6. März richtete der Vorstand des ZKLV im Auftrage der oben erwähnten Kommission eine Eingabe an die Finanzdirektion, in der er das Begehren stellte, es sei dem Regierungsrat durch das Versicherungsgesetz die Kompetenz einzuräumen, die versicherte Besoldung der Volksschullehrer unabhängig von den Ansätzen einer künftigen Besoldungsregelung festzusetzen.

An der ausserordentlichen Delegiertenversammlung des ZKLV vom 12. März 1949, die sich mit der Versicherungsfrage zu befassen hatte, wurde ohne Gegenstimme der folgende Beschluss gefasst:

«Die Delegiertenversammlung stimmt dem Beamtenversicherungsgesetz unter der Bedingung zu, dass der Lehrerschaft als versicherte Besoldung mindestens die Ansätze des Antrages des Regierungsrates vom 14. Oktober 1948 zum Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer rechtlich einwandfrei garantiert werden, und zwar vor der Abstimmung über das Beamtenversicherungsgesetz.» (Protokoll über die ausserordentliche Delegiertenversammlung siehe «Päd. Beob.» Nr. 7/1949.)

Der Kantonalvorstand erhielt damit die Kompetenz, für die Annahme des Gesetzes einzutreten, sofern eine positive Antwort der Finanzdirektion auf die Eingabe vom 6. März eingehen sollte. Leider traf die Antwort erst am 8. Juni 1949 ein, d. h. nach der Abstimmung über das Versicherungsgesetz. (Siehe «Päd. Beob.» Nr. 12/1949.) Trotzdem erliess der Kantonalvorstand im Einverständnis mit der Präsidentenkonferenz vom 7. Mai noch vor der Abstimmung im «Päd. Beob.» einen Aufruf, in dem mitgeteilt wurde, der ZKLV verzichte aus Gründen der Solidarität mit dem übrigen Staatspersonal auf eine Aktion gegen das Gesetz. Der weitergehende Antrag des Kantonalvorstandes, es sei den Mitgliedern zu empfehlen, dem Gesetze unter den gegebenen Umständen aus Opportunitätsgründen zuzustimmen, wurde von der Präsidentenkonferenz mehrheitlich abgelehnt. In der Volksabstimmung vom 22. Mai 1949 wurde das Beamtenversicherungsgesetz mit 75 095 Nein gegen 71 219 Ja abgelehnt (siehe «Päd. Beob.» Nr. 12/1949).

Nach diesem ablehnenden Volksentscheid musste ein neuer Weg gesucht werden, um die ganze Versicherungsfrage zu lösen. In ihrem Vorentwurf vom 20. August schlug die Finanzdirektion vor, durch eine Statutenänderung die Beamtenversicherungskasse der AHV-Gesetzgebung anzupassen und durch ein kleines Gesetz, die Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse einzuordnen. Schon an der ersten Konferenz aller Personalverbände mit der Finanzdirektion, am 26. August, vertrat der Kantonalvorstand den Standpunkt, dass die Lehrerschaft sich wiederholt für die Ersetzung des Ruhegehaltes durch das Versicherungssystem ausgesprochen habe. Für das am 22. Mai 1949

verworfenen Gesetz habe sie sich nur deshalb nicht aktiv einsetzen können, da ihr die zu versichernde Besoldung nicht festgesetzt und garantiert worden sei. Durch die Annahme des neuen Lehrerbesoldungsgesetzes sei dieser Vorbehalt gefallen, so dass die Lehrerschaft einer neuen Vorlage zur Einordnung in die Beamtenversicherungskasse zustimmen könne, wenn diese in den entscheidenden Punkten dem am 22. Mai verworfenen Gesetz entspreche.

Um aber der neuen Lösung zustimmen zu können, müssten nachstehende Forderungen des Kantonalvorstandes erfüllt werden:

1. *Vorlage zum Gesetz über die Einordnung der Volksschullehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die kantonale Beamtenversicherungskasse und die entsprechende Anpassung des Beamtenversicherungsgesetzes.*

a) Erhöhung der Waisenrente von $\frac{1}{4}$ auf $\frac{1}{3}$ der Witwenrente;

b) Verlängerung der Dauer des Anspruches auf eine Waisenrente bis und mit dem zurückgelegten 20. Lebensjahr, wenn die Waise noch in Ausbildung begriffen oder wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen nur bis zu 20 % erwerbsfähig sei;

c) Kürzung der Karenzzeit von 5 auf 2 Jahre.

2. *Aenderung der Statuten der Beamtenversicherungskasse vom 20. Dezember 1926.*

Erhöhung des Minimums der Witwenrente auf 20 % der Besoldung des Versicherten.

Diese Forderungen waren nötig, da sonst die Lehrerschaft durch die Einordnung in die Beamtenversicherungskasse in der Hinterbliebenenversicherung wesentlich schlechtere Bedingungen erhalten hätte, als sie in ihrer Witwen- und Waisenstiftung längst besass. In der Vorlage der Finanzdirektion vom 26. August waren die Wünsche der Lehrerschaft bis auf die Kürzung der Karenzfrist berücksichtigt. Diese lehnte die Finanzdirektion mit der Begründung ab, es müsse dem verwerfenden Volksentscheid vom 22. Mai Rechnung getragen werden, und daher dürfe die Neuregelung nicht auf einem Umweg einfach alles verwirklichen, was das verworfene Gesetz gebracht hätte. Die Aenderungen müssten sich vielmehr auf das zur Einordnung der vorgesehenen Personalgruppen dringend Notwendige beschränken.

Am 7. November genehmigte der Kantonsrat die Aenderung der Statuten der Beamtenversicherungskasse, und bereits am 1. Dezember traten sie in Kraft. Die Volksabstimmung über das Gesetz zur Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten wird im neuen Jahr, am 29. Januar, stattfinden.

Nach Annahme des Gesetzes über die Einordnung muss eine zweite Statutenänderung der Beamtenversicherungskasse durchgeführt werden, um die Kasse den besonderen Anstellungsverhältnissen der neu angeschlossenen Personalgruppen anzupassen. Mit der Eingabe vom 12. September 1949 und in verschiedenen Aussprachen und Konferenzen mit Erziehungs- und Finanzdirektion bemühte sich der Kantonalvorstand, auch diese Frage zu lösen und zudem die Bedingungen genau abzuklären, unter welchen die Witwen- und Waisenstiftung an die Beamtenversicherungskasse übergehe und wie der Hilfsfonds der Witwen- und Waisenstiftung, der der Lehrerschaft zufallen soll, in Zukunft verwaltet und gespiesen werde. Der Kantonalvorstand war bestrebt, die Auswirkun-

gen dieses Gesetzes restlos abzuklären, bevor er mit einem Antrag vor die Delegiertenversammlung treten wollte.

Da Erziehungs- und Finanzdirektion im Hinblick auf eine mögliche Verwerfung des Gesetzes nicht dazu zu bewegen waren, die Vorlage zur zweiten Statutenänderung und zum Reglement für die Verwaltung des Hilfsfonds zu entwerfen, musste sich der Kantonalvorstand mit folgenden Zusicherungen begnügen:

1. Einbeziehung der Vikare mit mehr als zwei Dienstjahren und der Verweser in die Vollversicherung;
2. Verlängerung der im Versicherungsverhältnis möglichen Urlaubsdauer auf $2\frac{1}{2}$ Jahre;
3. Bei Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage in der Beamtenversicherungskasse Aufnahme der älteren Lehrkräfte in die Sparversicherung;
4. Festsetzung der Alters- und Invalidenrenten der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen;
5. Bei Stellenwechsel wohlwollende individuelle Verrechnung der einbezahlten Prämie für die Versicherung der freiwilligen Gemeindezulage.

Auflösung der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer

Die Witwen- und Waisenstiftung ist heute eine Versicherung mit ausgeglichener versicherungstechnischer Bilanz, d. h. das vorhandene Deckungskapital von nahezu 13 Millionen Franken garantiert jedem Mitglied der Stiftung die Auszahlung der laufenden und zukünftigen Renten gemäss § 16 der Statuten. Uebernimmt nun die Beamtenversicherungskasse die Stiftung mit dem gesamten Deckungskapital, so sollte sie auch, wie ein Rechtsgutachten feststellt, welches die Erziehungsdirektion ausarbeiten liess, die Verpflichtungen der Stiftung in vollem Umfang übernehmen. Sie muss also den heutigen Mitgliedern der Witwen- und Waisenstiftung weiterhin im Minimum die statutarischen Leistungen der übernommenen Stiftung gewähren. Der Kantonalvorstand verlangte daher von der Beamtenversicherungskasse für alle heutigen Mitglieder der Witwen- und Waisenstiftung dort die Garantie des vollen Besitzstandes, wo die Beamtenversicherungskasse geringere Leistungen vorsieht:

1. keine Karenzfrist von 5 Jahren in der Hinterbliebenenversicherung;
2. als Mindestwitwenrente den Betrag von Fr. 1800.—;
3. Beibehaltung der Elternrente;
4. Aufhebung der zeitlichen Begrenzung von 10 Jahren für Geschwisterrenten.

Die Finanzdirektion anerkannte die erste und die zweite Forderung. Die beiden andern Punkte sind noch nicht restlos abgeklärt. Trotzdem beschloss der Kantonalvorstand in seiner Sitzung vom 11. November bei Anwesenheit aller Mitglieder einstimmig, der Delegiertenversammlung Zustimmung zum Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse zu empfehlen. Die Delegiertenversammlung vom 3. Dezember konnte zu diesem Geschäft der vorgerückten Zeit wegen nicht mehr Stellung beziehen. So musste auf Mitte Januar 1950 eine weitere Delegiertenversammlung einberufen werden.

Im Zusammenhange mit der Neuregelung der Versicherungsfrage erwähnen wir folgende Konferenzen und Besprechungen, wobei verschiedene vorbereitende Aussprachen nicht aufgeführt sind:

17. August: Sitzung der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung mit dem Synodalvorstand, Vertretern des Kantonalvorstandes und den Herren Prof. Hardmeier und Dr. Rietmann.
24. August: Sitzung des Kantonalvorstandes mit H. Frei, Herrn Leber und Herrn Dr. Rietmann.
25. August: Konferenz der Personalverbände des staatlichen Personals und H. Leber.
25. August: Besprechung von Vertretern des Kantonalvorstandes und H. Leber mit Herrn Prof. Hardmeier.
26. August: Konferenz der Personalverbände mit der Finanzdirektion.
31. August: Besprechung von Vertretern des Kantonalvorstandes, Herrn Prof. Hardmeier und Herrn Leber mit der Finanzdirektion.
6. September: Besprechung des Präsidenten des ZKLV und Herrn Leber mit der Erziehungsdirektion.
10. Oktober: Besprechung von Vertretern des KV und Herrn Leber mit der Finanzdirektion.
31. Oktober: Sitzung des Kantonalvorstandes und H. Leber mit dem Synodalvorstand.
4. November: Besprechung der Vertreter des KV und H. Leber mit der Finanzdirektion.
16. November: Besprechung des Präsidenten des ZKLV mit dem Synodalpräsidenten.

Alle entscheidenden Verhandlungen über die Versicherungsfrage wurden vom Kantonalvorstand geführt, während der Synodalvorstand die Entwicklung aufmerksam verfolgte und dann dem Resultat der Verhandlungen zustimmte. Trotzdem es der Synode als oberstem Aufsichtsorgan der Witwen- und Waisenstiftung zugekommen wäre, zur Auflösung der Stiftung das letzte Wort zu sprechen, verzichtete der Synodalvorstand auf die Einberufung einer ausserordentlichen Synode und beauftragte die Kapitel, zu dieser Frage Stellung zu beziehen. Er berief daher auf den 14. Dezember zu einer Referentenkonferenz ein, zu der der Kantonalvorstand keine Einladung erhielt. Kollege Hermann Leber orientierte die Referenten ausführlich und schrieb dann auch für den «Päd. Beob.» einen vorzüglichen Artikel («Päd. Beob.» Nr. 19/1949). Auch an dieser Stelle möchte ich unserem nimmermüden Kollegen Hermann Leber für seine aufopfernde und äusserst wertvolle Mitarbeit bei der Neuordnung der Versicherung bestens danken.

Schulpflegesitzungen und Lehrervertreter

Am 18. Oktober 1948 richtete Kantonsrat Hans Nägeli eine «Kleine Anfrage» an den Regierungsrat des Kantons Zürich in bezug auf die Teilnahme der Lehrer an den Schulpflegesitzungen. Die Anfrage wurde im letzten Jahresbericht («Päd. Beob.» Nr. 8, 1949) im Wortlaut bekanntgegeben. Am 12. Mai 1949, d. h. beinahe 7 Monate später, beschloss der Regierungsrat die folgende Antwort:

«Der Lehrkörper oder dessen Vertretung soll gemäss § 81, Abs. 4, des Gemeindegesetzes den Sitzungen der Schulpflege grundsätzlich beiwohnen, um die meist aus Laien zusammengesetzte Behörde in der Förderung der Schule mit fachmännischem Rat zu

unterstützen. Es sind aber Situationen denkbar, wo es im wohlverstandenen Interesse der Schule liegt, dass die Pflege als die für die Führung und Verwaltung der Schule verantwortliche Behörde in Abwesenheit der Lehrer berate und Beschluss fasse. Vor allem kann dies in personellen, personalrechtlichen und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten zutreffen, in Fällen also, da die Schulpflege entweder als Aufsichtsbehörde über die Lehrer oder als Organ der Schulgemeinde als Arbeitgeberin der Lehrer zu handeln hat. Es ist weitgehend eine Frage des gegenseitigen Taktes, ob und wie weit auch in solchen Fällen die Teilnahme der Lehrer an den Sitzungen der Schulpflege am Platze ist. Streitfälle sind auf dem Rekursweg zu entscheiden; bis heute ist kein derartiger Fall vor die kantonalen Verwaltungsbehörden gezogen worden.»

Zur Orientierung der Mitglieder stellen wir der Antwort der Regierung die in Frage kommenden gesetzlichen Bestimmungen gegenüber. § 81, Abs. 4, des Gemeindegesetzes lautet:

«Die Lehrer der Schulgemeinde wohnen den Sitzungen der Pflege mit beratender Stimme bei. Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.»

Die Ausstandspflicht regelt sich nach § 70 des gleichen Gesetzes. Er lautet:

«Mitglieder der Behörde, sowie Beamte, Lehrer oder Geistliche, die ihren Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen, haben in den Ausstand zu treten, wenn sie bei einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten in auf- oder absteigender Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind.»

Nach dem Wortlaut der angeführten Paragraphen hat die Lehrerschaft bzw. ihre Vertretung das gesetzliche Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege, und eine Sitzung, zu der die Lehrerschaft nicht eingeladen wird, widerspricht der gesetzlichen Bestimmung. In bezug auf die Ausstandspflicht hält der Kantonalvorstand nach wie vor an seiner bisherigen Auffassung fest, dass ein Lehrer nur dann in Ausstand zu treten hat, wenn ein Beratungsgegenstand die rein persönlichen Verhältnisse eines einzelnen Lehrers berührt, nicht aber bei der Behandlung von Fragen, welche die Lehrerschaft allgemein betreffen. — Im übrigen sei auf die treffenden Bemerkungen des früheren Präsidenten des ZKLV, H. C. Kleiner, zur Antwort des Regierungsrates in Nr. 11, 1949, des «Päd. Beob.» verwiesen. Der Kantonalvorstand schliesst sich seinen Ausführungen in allen Teilen an.

Interpretation von § 10 des Leistungsgesetzes

Am 1. Juni 1946 ersuchte der Kantonalvorstand den Regierungsrat um eine genaue Interpretation des § 10 des Leistungsgesetzes vom 2. Februar 1919, wonach der Lehrer verpflichtet ist, seine ganze Arbeitskraft in den Dienst seines Lehramtes zu stellen. Die genannten Bestimmungen sollen in Zukunft im Schulgesetz (§ 68 der Kommissionsvorlage) verankert werden, was eine Abklärung der aufgeworfenen Frage erneut als wünschenswert erscheinen lässt. Eine Antwort des Regierungsrates auf unsere Eingabe vom 1. Juni 1946 ist jedoch bis heute noch nicht eingegangen.

Ungewerkschaftliches Verhalten zweier Mitglieder

Die Delegiertenversammlung vom 3. Dezember hatte Stellung zu nehmen zum ungewerkschaftlichen Verhalten zweier Mitglieder, die während den Verhandlungen mit den Behörden über das neue Lehrerbessoldungsgesetz bzw. im Abstimmungskampf darüber Einzelaktionen unternommen hatten, die gegen den Kantonalvorstand und gegen den Beschluss der Delegiertenversammlung gerichtet waren. Wir verweisen auf das Protokoll der Präsidentenkonferenz vom 3. September («Päd. Beob.» Nr. 6/1949) und auf dasjenige der Delegiertenversammlung vom 3. Dezember 1949 («Päd. Beob.» Nr. 3 und 4/1950).

Statutenrevision

Die immense Arbeit, die in den letzten Jahren vom Kantonalvorstand bewältigt werden musste, liess immer wieder die Frage aufwerfen, ob nicht eine Reorganisation unseres Verbandes ins Auge gefasst werden müsse, und weil ein Neudruck der Statuten sich aufdrängte, beschloss der Kantonalvorstand, die Frage der Statutenrevision zu prüfen. Er ersuchte die Sektionsvorstände, ihm bis Ende März 1950 ausführliche und begründete Anträge zu einer eventuellen Statutenrevision einzureichen.

Lehrermangel

Am 22. November 1948 überwies der Kantonsrat dem Regierungsrat das von Dr. P. Medici eingereichte Postulat über den Lehrermangel im Kanton Zürich zur Prüfung. Im ausführlichen Bericht vom 25. August 1949 stellte die Regierung das Ausmass des gegenwärtigen und des voraussichtlichen Mangels an Lehrkräften für die Primarschule fest, berichtete über sämtliche Massnahmen der Behörden, um das Manko an Lehrern auszugleichen, wies auf verschiedene Begleiterscheinungen der getroffenen Massnahmen hin, nahm Stellung zu den Vorschlägen der Zentralschulpflege Zürich zur Behebung des Lehrermangels und bekundete den Willen, die Qualität der beruflichen Ausbildung der Lehrer auf der bisherigen Höhe zu halten. Der Patentjahrgang 1949 brachte mit 149 patentierten Lehrkräften (1948: 91; 1947: 81) eine erste fühlbare Entlastung. Am 7. November 1949 wurde das Postulat Dr. P. Medici im Kantonsrat als erledigt abgeschlossen. Das Problem bedarf aber auch weiterhin der sorgfältigen Aufmerksamkeit aller beteiligten Kreise, unter denen die Lehrerschaft nicht an letzter Stelle steht.

Schweizerischer Lehrertag

Im Berichtsjahr feierte der Schweizerische Lehrerverein am 1. und 2. Juli in Zürich das Jubiläum seines hundertjährigen Bestehens. Die Durchführung der Feier war der Sektion Zürich des SLV übertragen worden. Die Organisation der Tagung übernahm die Sektion Zürich des ZKLV. Sie half mit, dem Jubilar ein glanzvolles Fest in würdigem Rahmen zu bereiten. Dem Kantonalvorstand ist es Freude und Ehre zugleich, dem Organisationskomitee, vorab seinem Präsidenten, dem Kollegen Arnold Müller, und allen seinen vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die wohlgelungene Durchführung der Feier den herzlichsten Dank auszusprechen. Das Jubiläum war eine freudige und mächtige Kundgebung der Erzieher unseres Landes.

Wenn wir aus Platzmangel hier auf einen ausführlichen Bericht verzichten müssen, so möchten wir doch

auf die Festnummer der Schweizerischen Lehrerzeitung hinweisen, die am 24. Juni erschien, und auf die Nummern 27 und 28, in denen die Vorträge der Tagung und umfassende Berichte veröffentlicht wurden.

Aktionskomitee für das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage

Wegen anderweitiger starker Inanspruchnahme konnte der Vorstand einer Einladung zur Mitarbeit im Aktionskomitee für das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage keine Folge leisten. Er ersuchte indes den KZVF, der dem Aktionskomitee angehörte, den ZKLV dort zu vertreten. In Nr. 6/1949 «Päd. Beob.» erschien ein Aufruf des Kantonalvorstandes zur Abstimmung vom 3. April, worin die Mitglieder aufgefordert wurden, die Gesetzesvorlage nach Kräften zu unterstützen.

Revision des Eidgenössischen Beamtengesetzes

Mit dieser Gesetzesrevision sollten endlich auch die Löhne aller Beamten und Angestellten des Bundes der Teuerung voll angepasst und stabilisiert werden. Da der Kantonalvorstand überzeugt war, es handle sich um eine gerechte Gesetzesvorlage, beschloss er aus Gründen der Solidarität, im «Päd. Beob.» einen Aufruf zu veröffentlichen («Päd. Beob.» Nr. 18/49). Am 11. Dezember nahm das Schweizer Volk trotz der energischen Gegenpropaganda gewisser grosskapitalistischer Kreise, die Neid und Missgunst der Stimmbürger mobilisierten, die Gesetzesvorlage mit 545 868 gegen 441 711 Stimmen an.

Vergünstigungsvertrag mit «Zürich Unfall» und «Winterthur»

Im Berichtsjahr wurde der Vergünstigungsvertrag mit den Unfallversicherungen «Zürich» und «Winterthur» neu so geordnet, dass in der Versicherung auch Unfälle während der Schulzeit eingeschlossen werden können. Die den einzelnen Versicherungen zugrunde liegenden allgemeinen Bedingungen konnten bedeutend verbessert und die Prämien dafür gesenkt werden. Die Heilungskosten hingegen erfuhren wegen der Anpassung an die Teuerung eine wesentliche Erhöhung («Päd. Beob.» Nr. 16/1949).

Rechtsberatung

Im Berichtsjahr konnten alle kleineren Rechtsfragen mit einer Ausnahme, die nicht von allgemeiner Bedeutung ist, auf Grund der Rechtsgutachtensammlung und der Erfahrung vom Kantonalvorstand selbst, ohne Zuzug des juristischen Beraters behandelt werden. Ueber das einzige grosse Geschäft auf dem Gebiet der Rechtsberatung wird im Zusammenhang mit der Frage berichtet, ob Leistungen der AHV von der Besoldung abgezogen werden dürfen. Es erübrigt sich, die Argumente, welche ein solches Vorgehen ermöglichen, in diesem Abschnitt zu wiederholen.

Beziehungen zu andern Organisationen

Schweizerischer Lehrerverein

Wie im Vorjahr gelangte der schweizerische Verband wiederum mit einer Reihe von Erhebungen an die kantonalen Sektionen und somit auch an den ZKLV. Die Mühen, welche das Ausfüllen der Erhebungsbogen dem Kantonalvorstand, den Präsidenten der Bezirkssektionen und weiteren hilfsbereiten Kräften verursacht, lohnen sich immer; denn aus dem durch den SLV zusammengetragenen und verarbeiteten Ma-

terial über Besoldungen, Teuerungszulagen, Sonderentschädigungen, Ruhegehalts- und Pensionsverhältnisse usw. lassen sich immer wieder wertvolle Vergleiche ziehen und wichtige Anhaltspunkte für Aktionen verschiedenster Art gewinnen.

Wenn sämtlichen Gesuchen um Unterstützungen aus den Mitteln der Hilfsinstitutionen des SLV in vollem Umfang entsprochen wurde, so beruht dies nicht nur auf dem Umstand einer sorgfältigen Prüfung aller Begehren durch den Kantonalvorstand, sondern ebenso auf der allzeit wachen Bereitwilligkeit des SLV, überall dort zu helfen, wo es notwendig und kraft seiner Mittel möglich ist.

Die ordentliche Delegiertenversammlung vom 4. Juni wählte als neuen Delegierten des SLV Primarlehrer Hch. Frei, den abtretenden Kantonalpräsidenten.

Die ins Jahr 1949 fallenden Vorbereitungen und die Durchführung des 29. Schweizerischen Lehrertages vom 2. und 3. Juli 1949 in Zürich gestalteten die Verbindung zwischen SLV und ZKLV besonders eng und freundschaftlich.

Lehrervereine Zürich und Winterthur

Im vergangenen Jahr musste in verschiedenen Fragen mit den Lehrervereinen der Städte Zürich und Winterthur Fühlung genommen werden. Immer wieder unterordneten sie ihre eigenen Interessen loyal den Gesamtinteressen des ZKLV. Trotz ihrer Entrüstung über das Verhalten gewisser Kollegen einiger Bezirke anlässlich der Volksabstimmung über das Lehrerbildungsgesetz hielten sie sich korrekt an den Beschluss der Delegiertenversammlung, weder für noch gegen das Gesetz Stellung zu beziehen, und enthielten sich jeglicher Propaganda. Dem Gesetz über die Einordnung der Lehrer, Pfarrer und Kantonspolizisten in die Beamtenversicherungskasse stimmte die Sektion Zürich im Interesse der Kollegen der Landgemeinden einstimmig zu, obwohl das Gesetz den Lehrern der Stadt Zürich selber keine höhern Renten, wohl aber höhere Prämien bringen wird.

Kantonal-zürcherischer Verband der Festbesoldeten (KZVF)

Der Zürcherische Kantonale Lehrerverein war im Berichtsjahr im Kantonal-zürcherischen Verband der Festbesoldeten durch seine Präsidenten H. Frei und J. Baur vertreten. Ausser der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 18. Juni, an der für den zurücktretenden H. Frei J. Baur in den Zentralvorstand gewählt wurde, fanden noch drei Sitzungen des Zentralvorstandes statt.

Am 16. Mai wurde zu den Abstimmungsvorlagen vom 22. Mai Stellung genommen:

- a) Zum eidg. Tuberkulosegesetz,
- b) Zum Abänderungsgesetz über die Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich.

An der Propaganda für das Beamtenversicherungsgesetz vom 22. Mai, die vom KZVF durchgeführt wurde, leistete der ZKLV einen Beitrag von 1000 Fr. Am 19. September referierte Dr. Sommer, Sekretär der Rechtsabteilung des kant. Steueramtes, über den Entwurf des Regierungsrates zum neuen Kantonalen Steuergesetz, und am 17. November wurde der Zen-

tralvorstand eingehend über die Revision des eidg. Beamtengesetzes orientiert und fasste dann Beschluss über die Propagandaaktion zu Gunsten dieser Vorlage. In der Frage der Revision des kant. Steuergesetzes war er einhellig der Auffassung, erst nach der 1. Lesung des Kantonsrates wieder zur Vorlage Stellung beziehen zu wollen.

Besoldungsstatistik

Die im letztjährigen Bericht erwähnte Erhebung über die Besoldungen der Lehrerschaft im Jahre 1948 konnte endlich gegen Ende März des Berichtsjahres abgeschlossen werden, nachdem auf spezielle Ermahnung hin nur noch vereinzelt Gemeinden ausstanden, in denen keine gewählten Lehrer amtierten. Die umfangreiche Zusammenstellung leistete mit ihren vielen Vergleichsmöglichkeiten im Endstadium des Kampfes um das neue Besoldungsgesetz gute Dienste. Sie erwies sich besonders wertvoll, als die Gemeinden nach der Annahme des Gesetzes daran gingen, die freiwilligen Gemeindezulagen ihrer Lehrer neu zu ordnen. Der Festsetzung des von Ort zu Ort variablen Teiles unserer Besoldung, der freiwilligen Gemeindezulage, ging bezeichnenderweise eine längere Ruhepause voraus. Die einen Gemeinden warteten die neue Verordnung über die Einteilung in die Beitragsklassen ab, da man trotz aller vor der Abstimmung abgegebenen Versprechungen misstrauisch war. Tatsächlich erfuhren dann auch mehr als die Hälfte der Schulgemeinden mit über 800 Lehrkräften eine Schlechterstellung um 1—3 Klassen. Trotzdem wurde an vielen Orten die freiwillige Zulage in der erwarteten Höhe festgesetzt. Es gab aber auch einige Gemeinden, wo die Bürger nicht gewillt waren, grössere Lasten für das Schulwesen zu übernehmen als bisher, so dass sie nur äusserst bescheidene freiwillige Gemeindezulagen bewilligten. Es mussten nun auch die Prämienanteile der Gemeinden am Grundgehalt für die BVK miteingerechnet werden. Zahlreiche Gemeinden wollten im Hinblick darauf, dass es sich um eine Festsetzung auf längere Sicht und zugleich um die Erhaltung des Anreizes bei Neuwahlen handelte, anderen den Vortritt lassen, um möglichst viel Vergleichsmaterial zur Verfügung zu haben. Dieses musste unsere Statistik mit den fortlaufenden Ergänzungen häufig ganz kurzfristig liefern. An einzelnen Orten wurden die neuen Zulagen erst gegen Ende des Jahres, die zuletzt gemeldeten sogar erst im neuen Jahre beschlossen.

Bereits ist unsere zweite Erhebung im Gange. Sie soll nicht nur einen Ueberblick über den Stand der Lehrerbildungen nach Inkrafttreten des Besoldungs- und des Versicherungsgesetzes verschaffen, sondern auch Auskunft geben über die Gemeinde-Pensionsverhältnisse und die derzeitigen Entschädigungen für Knaben-Handarbeit, fakultativen Fremdsprachunterricht usw. und muss deshalb lückenlos beantwortet werden.

Gegenüber den zahlreich verlangten Auskünften betreffend die Ansätze der freiwilligen Gemeindezulagen traten die übrigen Anfragen derart zurück, dass auf eine tabellarische Uebersicht für das verflossene Jahr verzichtet werden kann.

(Fortsetzung folgt.)